

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf hat gemäß § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (Sächs.GemO) in der aktuellen Fassung am 27.11.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

Die Stadt stellt nachfolgend genannte Sportstätten zur Förderung des aktiven Sports nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung:

- Jahnsportanlage mit Jahnturnhalle und Rasenplatz, Friedrich-Ludwig-Jahnstr. 1 im OT Neugersdorf
- Sportanlage am Schlechteberg mit Sanitärtrakt, Kunstrasenplatz und Leichtathletikanlage, Ludwig-Jahn-Straße 20, OT Ebersbach/Sa.
- Turnhalle der Fichte-Grundschule, Schillerstr. 1, OT Neugersdorf
- Turnhalle der Jahn-Grundschule, Ludwig-Jahn-Str. 1, OT Ebersbach/Sa.
- Turnhalle der Andert-Oberschule, OT Ebersbach/Sa.

Die genehmigte Benutzung der Sportstätten schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide- und Waschräume ein.

§ 2

Nutzungsberechtigte, Nutzungsarten

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen.
- (2) Schulsport und schulische Veranstaltungen haben Vorrang und benötigen keine Nutzungserlaubnis. Zusätzliche Nutzungszeiten für Veranstaltungen außerhalb der regelmäßig zur Verfügung stehenden Zeiten für Unterricht und schulische Veranstaltungen bzw. an den Wochenenden müssen bei der Stadt beantragt werden. Dort erhalten die jeweiligen Nutzer auch Informationen zu eventuellen Nutzungseinschränkungen.
- (3) Die Nutzung der Sportstätten bleibt neben dem Schulsport vorrangig dem Vereinssport vorbehalten.
- (4) Sportstätten werden grundsätzlich zu sportlichen Übungszwecken und für sportliche Veranstaltungen vergeben. In Ausnahmefällen kann die Stadt Sonderveranstaltungen zulassen, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Vereinigungen, Veranstalter oder Veranstaltungen, deren Zweck, Tätigkeit oder Bestrebungen den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Sportstätten ausgeschlossen.
- (6) Veranstaltungen politischen Charakters werden in diesen Einrichtungen nicht zugelassen.
- (7) Ein Anspruch auf Überlassung von Sportstätten besteht nicht.

§ 3

Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzungserlaubnis für die Sportstätten wird auf schriftlichen Antrag an die Stadt von dieser erteilt. Mit den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 werden nach den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen sowie der jeweils geltenden Haus- bzw. Hallenordnungen der Einrichtung Nutzungsverträge geschlossen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Abschluss der Nutzungsverträge wahrheitsgemäß und vollständig im Antrag vorzulegen.
- (2) Nutzungsänderungen sind von den Nutzern der Sportstätten schriftlich einzureichen. Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen oder andere Nutzungszeiträume sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- (3) Die Benutzung der Sportstätten ist von 07:00 bis 22:00 Uhr für die Durchführung von Schulsport, Training und Wettkämpfen möglich. Abweichend davon werden für sonstige Veranstaltungen die Benutzungszeiten vertraglich festgelegt.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten während der Weihnachtsferien ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss bei der Stadt schriftlich beantragt werden.
- (5) In Abstimmung mit den Verantwortlichen der jeweiligen Einrichtungen und der Nutzer werden die Belegungspläne für die Sportstätten von der Stadt erstellt bzw. Nutzungszeiten abgesprochen.
- (6) Die Nutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Im Nutzungsvertrag werden Nutzer, Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet. Erst mit der Aushändigung des schriftlichen Nutzungsvertrages erhält der Nutzer das Recht zur Benutzung.
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (8) Der Stadt bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer bereits erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
 - Sondernveranstaltungen stattfinden sollen,
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - größere Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind oder
 - Ausnahmefälle eintreten.
- (9) Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - in den Sportstätten der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - die Anlage unzureichend ausgelastet oder zweckentfremdend genutzt wird,
 - gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird,
 - Auflagen nicht erfüllt werden oder
 - der Entgeltspflicht nicht fristgerecht entsprochen wird.Ein Anspruch des jeweiligen Antragstellers (Veranstalter) auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (10) Jede Änderung der Benutzung und jede Änderung der Person des Antragstellers sind der Stadt vor der Benutzung bekanntzugeben.

§ 4

Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des durch den Nutzer beauftragten, volljährigen Leiters der Veranstaltung stattfinden.
- (2) Die Sportstätten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben bzw. zu verlassen.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadt oder dem Objektleiter schriftlich zu melden bzw. in das ausliegende Mängelbuch einzutragen.
- (4) Der Stadt bzw. der von ihr Beauftragten oder dem Objektleiter ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten, er übt das Hausrecht aus und ist den Anwesenden weisungsberechtigt.
- (5) Alle gültigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

§ 5

Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte/der Veranstalter haftet der Stadt für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen der Sportstätten durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht wurden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.
- (2) Die Stadt hat den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu verlangen. Der jeweilige Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Sportstätten gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt von diesen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.
- (3) Für Garderobe und Wertgegenstände haftet die Stadt nicht.

§ 6

Entgeltspflicht

- (1) Für die Nutzung der in § 1 ausgewiesenen Sportstätten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltspflicht entsteht für die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten und offiziell bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 Abs. 8 werden im Rahmen der Entgeltspflicht anteilig berücksichtigt.
- (3) Bei Nichtnutzung einer vertraglich vereinbarten Nutzung werden keine Entgelte erhoben, wenn eine entsprechende Absage an die Stadt bis drei Werktage vor der Veranstaltung und ein Werktag nach der Veranstaltung erfolgte.
- (4) Das Nutzungsentgelt wird zu 100 % in Rechnung gestellt bei:
 - wiederholter Nichtnutzung von genehmigten Nutzungszeiten ohne vorherige Abmeldung
 - nicht genehmigter Nutzung bzw. nicht genehmigter Verlängerung der Nutzungszeit
- (5) Die Entgelte sind inkl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt entsteht für Nutzungsberechtigte, die gemäß § 3 Abs. 1 einen Nutzungsvertrag mit der Stadt über die Benutzung von Sportstätten abgeschlossen haben.
- (2) Die Entgelte für kurzfristige Nutzungen (Einzelveranstaltungen, kurze Zeiträume) sind nach Rechnungslegung durch die Stadt sofort zu entrichten. Im Nutzungsvertrag werden Höhe und Fälligkeit des Entgelts genau geregelt.
- (3) Bei Nutzungsverträgen, die über ein ganzes Jahr vereinbart werden, erfolgt die Entgelterhebung vierteljährlich. Im Nutzungsvertrag wird die Entgelthöhe je Zeitstunde und Benutzergruppe festgeschrieben.
- (4) Notwendige Sonderleistungen werden nach Aufwand berechnet (z.B. zusätzliche Leistungen Dritter)
- (5) Entgeltschuldner, die das durch sie zu entrichtende Entgelt nicht oder nicht vollständig oder verspätet entrichten, werden gekündigt und für die Neuvergabe der Sportstätten nicht mehr berücksichtigt.

§ 8

Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte wurden in der Sitzung des Stadtrates am 27.11.2017 beschlossen (Beschluss-Nr. 2017/56/STR) und sind dieser Ordnung als Anlage A beigelegt.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist Zittau.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ebersbach – Neugersdorf, den 28.11.2017



Hergenröder
Bürgermeisterin

Anlage A: Nutzungsentgelte für Sportstätten der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

	Entgelt- frei	Ortsansässige Vereine		Drittnutzer	Ortsfremde Vereine		Kommerzielle Nutzer
		Kinder	Erw.		Kinder	Erw.	
Turnhallen bis 300 m²	0,00 €	2,20 €	4,40 €	6,60 €	4,40 €	8,80 €	11,20 €
Turnhallen bis 600 m²	0,00 €	3,80 €	7,60 €	11,40 €	7,60 €	11,40 €	17,60 €
Turnhallen bis 900 m²	0,00 €	7,00 €	14,00 €	21,00 €	14,00 €	28,00 €	39,80 €
Sportanlage Jahn-Stadion Sportplatz (Rasen)	0,00 €	17,80 €	35,60 €	120,00 €	35,60 €	71,20 €	120,00 €
Sportanlage Schlechteberg Sportplatz (Kunstrasen)	0,00 €	4,80 €	9,60 €	90,00 €	9,60 €	19,20 €	90,00 €
Flutlicht	0,00 €	1,80 €	3,60 €	10,00 €	3,60 €	7,20 €	10,00 €

Legende:

Turnhalle: Nutzung der Spielflächen inkl. der vorhandenen Betriebsvorrichtungen

Sportplatz: Nutzung des Sportplatzes

Flutlicht: Nutzung der Flutlichtanlage zur Beleuchtung des Sportplatzes

Die Nutzung der Umkleide- u. Sanitäreanlagen sind in den Entgelten inbegriffen.

Unterteilung der Benutzergruppen:

Entgeltfrei:

- Schul- und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
- Kinder bis einschließlich 8 Jahren in den Kindersportgruppen eingetragener gemeinnütziger Vereine mit Sitz in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
- Sportveranstaltungen im Interesse oder im Auftrag der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (z.B. Sport der ortsansässigen Freiwilligen Feuerwehr)
- Sportfeste von ortsansässigen Schulen sowie Sportveranstaltungen von Kindertagesstätten, die sich nicht in Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf befinden

Ortsansässige Vereine:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren in eingetragenen, gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Drittnutzer:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren in eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz außerhalb der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (ortsfremde Vereine)
- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz außerhalb der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (ortsfremde Vereine)
- Privatpersonen (Freizeitsportgruppen)
- Bundes- und Landespolizei

Kommerzielle Nutzer:

- Gewerbliche Nutzung (z. B. Kursangebote mit Entgelterhebung)